

Gemeinsamer Vertragsbericht
der Geschäftsführung der Henkel KGaA
und
der Geschäftsführung der Henkel Loctite-KID GmbH

Die Geschäftsführung der Henkel KGaA, Düsseldorf (nachfolgend „Muttergesellschaft“), und die Geschäftsführung der Henkel Loctite-KID GmbH, Garching (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), erstatten gemäß § 293 a Aktiengesetz („AktG“) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend „Änderungsvertrag“) zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft:

I. Abschluss des Änderungsvertrags; Wirksamwerden

Am 09. Januar 2006 haben die Muttergesellschaft als herrschendes Unternehmen und die Tochtergesellschaft als beherrschtes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „Vertrag“) abgeschlossen. Die Hauptversammlung der Muttergesellschaft und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft haben dem Vertrag zugestimmt. Mit der Eintragung des Vertrags im Handelsregister der Tochtergesellschaft am 31. August 2006 ist der Vertrag rückwirkend zum 01. Januar 2006 wirksam geworden.

Der Änderungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft ist am 14. Dezember 2007 durch die Vertragspartner abgeschlossen worden. Die Wirksamkeit des Änderungsvertrags setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraus. In entsprechender Anwendung von § 294 AktG wird der Änderungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam.

II. Darstellung der beteiligten Unternehmen

1. Muttergesellschaft

a) Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde am 1. Juni 1922 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 4724 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 437.958.750. Es ist eingeteilt in Stück 437.958.750 Aktien, davon 259.795.875 auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie 178.162.875 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

b) Unternehmensgegenstand/Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von

- chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
- Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
- Lebensmitteln, Verpackung;
- technischen Apparaten und Anlagen;
- der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

Die Gesellschaft ist ein weltweit tätiges Unternehmen. Die Aktivitäten sind in drei Unternehmensbereiche gegliedert, nämlich die Bereiche Wasch-/Reinigungsmittel, Kosmetik/Körperpflege und Adhesives Technologies, der Klebstoffe für Konsumenten und Handwer-

ker, sowie die industrienahen Geschäfte Industrieklebstoffe, Konstruktionsklebstoffe und Oberflächentechnik umfasst. Darüber hinaus führt die Gesellschaft als Obergesellschaft den Henkel-Konzern.

2. Tochtergesellschaft

a) Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde am 19. März 1998 gegründet. Sie hat ihren Sitz in München. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 129157 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 78.000,-; alleinige Gesellschafterin ist die Muttergesellschaft.

b) Unternehmensgegenstand/Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Planung imprägnier technischer Verfahren sowie deren Durchführung, die Entwicklung und Aufstellung von Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Imprägnier-, Dichtungs- und Klebmitteln, die Entwicklung und Fertigung von Polymerwerkstoffen sowie von Maschinen, Formen und sonstigen Hilfseinrichtungen für die Polymertechnik, ferner die Verarbeitung und der Vertrieb solcher Werkstoffe und Anlagen für den industriellen Einsatz, insbesondere von Polymerbauteilen.

III. Gründe für den Abschluss des Änderungsvertrags

Zweck des Vertrags ist die Begründung der gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Organshaft und der Erhalt des laufenden Ergebnisausgleiches im Henkel-Konzern. Auf den Vertrag finden die Vorschriften des AktG zum Unternehmensvertrag entsprechende Anwendung.

Durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) ist § 302 AktG durch einen neuen Absatz 4 um eine Verjährungsregelung ergänzt worden. Im Hinblick darauf fordert die Finanzverwaltung nunmehr entweder eine diesem Absatz 4 entsprechende eigenständige Regelung oder einen generellen Verweis auf § 302 AktG, um eine körperschaftsteuerlichen Organshaft auf der Grundlage des Vertrags anzuerkennen. Durch den Abschluss des Änderungsvertrags wird der Forderung der Finanzverwaltung entsprochen.

IV. Erläuterung des Änderungsvertrags

Durch den Änderungsvertrag erhält § 3 des Vertrags die folgende Fassung:

„§ 3 Verlustübernahme

§ 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Die Muttergesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind.“

§ 3 Satz 1 setzt die Forderung der Finanzverwaltung nach einem generellen und vollumfänglichen Verweis auf § 302 AktG um, der auch die Regelung in § 302 Absatz 4 AktG mit umfasst, wonach Ansprüche der Tochtergesellschaft auf Verlustausgleich erst zehn Jahre seit dem Tag verjähren, nachdem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister gemäß § 10 Handelsgesetzbuch bekannt gemacht worden ist.

§ 3 Satz 2 gibt lediglich klarstellend die für die Verlustübernahme geltende Regelung von § 302 Abs. 1 AktG wieder, wonach jeder während der Vertragsdauer sonstige entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen ist, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind.

Düsseldorf, den 10.01.2008

Der persönlich haftende geschäftsführende
Gesellschafter der Henkel KGaA



Prof. Dr. Ulrich Lehner

Die Geschäftsführung der
Henkel Loctite-KID GmbH



Markus Alterauge

Andreas Schmidt